

Wichtige Hinweise zur Anmeldung zur HFP Berater/-in Frühe Kindheit

Generell: Hochladen von Dateien

Sämtliche Dokumente müssen im **PDF-Format** hochgeladen werden. Das Prüfungssekretariat ist für das korrekte Hochladen der Dateien nicht zuständig. Informationen, welche das Vorgehen für das Hochladen der Dateien betreffen, müssen sich die Kandidierenden selbst beschaffen.

Personalien

Die Personalien, welche die Kandidierenden manuell eingeben, werden auch so auf dem Fachausweis stehen. Die aktuelle Tätigkeit, wie auch der Berufsabschluss sind unter der vorgesehenen Rubrik und nicht bei der Rubrik des Namens auszufüllen.

ID / Personalausweis

Bei der Identitätskarte werden Kopien von Vor- und Rückseite verlangt.

Berufsabschluss

Ersichtlich muss der Berufsabschluss mit Datum und Unterschrift sein (bspw. Diplom als Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF). Für die Zulassung der einzelnen Berufe bitte Prüfungsordnung Ziff. 3.31 beachten.

Bei ausländischen Abschlüssen ist zwingend die Anerkennung des SRK oder des SBFI mit hochzuladen. Ein ausländischer Abschluss kann entweder beim SRK oder beim SBFI für die Anerkennung eingereicht werden (Anerkennungsverfahren kann bis zu einem Jahr dauern).

Modulabschlüsse

In der vorgegebenen Reihenfolge hochladen (entweder die einzelnen Modulnachweise oder fünfmal diejenige Bestätigung, welche zu Ende der 5 Module ausgehändigt wird).

Berufserfahrung

Stichtag der nachzuweisenden Berufserfahrung ist das Datum des Anmeldeschlusses zur Höheren Fachprüfung. Es ist zulässig, dass bei der Prüfungsanmeldung die geforderte Berufserfahrung noch nicht vollständig erfüllt ist, wenn absehbar ist, dass dies zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses zur Prüfung der Fall sein wird.

Bei variierendem Beschäftigungsgrad wird das Total der tatsächlichen Berufserfahrung berechnet, dieses muss insgesamt dem Äquivalent einer Praxiserfahrung von vier Jahren zu 50% entsprechen. Anrechenbar ist nur Berufserfahrung, die nach Erreichen des zuführenden Abschlusses gemäss Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% erworben wird.

Für die vier Jahre Berufserfahrung gelten zudem die folgenden Bedingungen:

- a) Ein Äquivalent von mindestens vier Jahren zu 50% in der Mütter- und Väterberatung, oder
- b) Ein Äquivalent von mindestens zwei Jahren zu 50% in der Mütter- und Väterberatung und ein Äquivalent von mindestens zwei Jahren zu 50% mit einem Schwerpunkt der Arbeit mit Kindern von 0 bis 5 Jahren gemäss PO Art. 3.31b.

Unterbrüche in der tatsächlichen Berufserfahrung sind zulässig.

Die erforderliche Berufserfahrung ist mit schriftlichen Dokumenten (z. B. Arbeitszeugnis) zu belegen.

Gültig sind Arbeitsbestätigungen, wie auch Arbeitszeugnisse. Arbeitsverträge oder Verträge für Aus- und Weiterbildung haben keine Gültigkeit. Der Nachweis muss folgende Angaben beinhalten, damit die Berufserfahrung überprüfbar und anerkannt ist:

- Angaben der/s Arbeitgebenden
- Angaben der/s Arbeitnehmenden
- Ausstelldatum
- Datum des Stellenantritts, ev. Datum der Beendigung der Anstellung
- Genaue Angabe der einzelnen Arbeitspensen (in %), keine ungefähren Angaben
- Funktion am jeweiligen Arbeitsort
- Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers
- Zwingend muss beachtet werden, dass die Berufserfahrung nur **bis zum Ende der angegebenen Anstellung, resp. bis zum Ausstelldatum** des Arbeitszeugnisses / der Arbeitsbestätigung gerechnet wird. Wird ein Zeugnis vom vergangenen Jahr oder noch älter eingereicht, wird die Erfahrung nur bis zum angegebenen Zeitpunkt angerechnet.
- Es liegt in der Verantwortung der Kandidierenden, dass die Arbeitsbestätigung oder das Arbeitszeugnis vom Arbeitgeber korrekt ausgestellt wurde.

Die letzte Anstellung im Berufsfeld der Mütter- und Väterberatung darf zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses zur Prüfung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.

Zahlung

Die Zahlung muss **bis zum 06. März 2024** mit dem heruntergeladenen Einzahlungsschein bei EPSanté eingetroffen sein.

Zulassungsentscheid

Anfang April 2024 wird Ihnen der Zulassungsentscheid per Post zugestellt. Wenn Kandidat/innen mit dem Zulassungsentscheid nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, Rekurs einzulegen.

Konsequenzen bei unvollständigen oder nicht leserlichen Anmeldungen

Wenn Anmeldungen unvollständig oder die hochgeladenen Dateien unleserlich sind, werden diese zurückgewiesen (Nicht-Zulassung).

Abmeldungen

Abmeldungen von der Höheren Fachprüfung müssen zwingend schriftlich per eingeschriebenem Brief und von Hand unterschrieben erfolgen.